

VERORDNUNG (EWG) Nr. 527/77 DES RATES

vom 14. März 1977

über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 51 und 52 der Akte sind die Preise im Falle der neuen Mitgliedstaaten nach besonderen Kriterien festzusetzen, was zu einer Abweichung des Preisniveaus von dem der gemeinsamen Preise führen kann. Nach Artikel 55 der Akte werden diese Preisunterschiede durch Ausgleichsbeträge ausgeglichen.

Nach Artikel 94 der Akte werden für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾ unterliegen, die Ausgleichsbeträge auf der Grundlage der für Zucker bzw. Glukose oder Glukosesirup festgesetzten Ausgleichsbeträge festgelegt, und zwar nach den Regeln für die Berechnung der Abschöpfung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr handelt, und der Erstattung, soweit es sich um den Ausgleichsbetrag bei der Ausfuhr handelt.

Die Einzelheiten für die Erhebung und Gewährung der Ausgleichsbeträge sind in der Weise zu regeln, daß Verkehrsverlagerungen, die insbesondere bei un-

terschiedlicher Höhe dieser Beträge auftreten könnten, verhindert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse werden die auf verschiedene zugesetzte Zuckerarten anwendbaren Ausgleichsbeträge im Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten, im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit dritten Ländern wie folgt festgesetzt:

1. Bei Waren, auf die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 eine Abschöpfung angewandt wird, werden die Ausgleichsbeträge bei der Einfuhr errechnet, indem der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Weißzucker mit dem in Anhang I Spalte 1 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 für die betreffende Ware angegebenen Wert multipliziert wird; Artikel 12 Absatz 6 ff. der Verordnung finden entsprechend Anwendung.
2. Bei Waren, für die nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 eine Erstattung gewährt wird, werden die Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr errechnet, indem
 - a) bei Roh- und Weißzucker der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Weißzucker mit einem Wert multipliziert wird, durch den die zur Herstellung von 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Saccharose ausgedrückt wird;
 - b) bei Glukose und Glukosesirup der Ausgleichsbetrag je Kilogramm Glukose oder Glukosesirup mit einem Wert multipliziert wird, durch den die zur Herstellung von 100 kg Reingewicht des Endprodukts verwendete Menge Glukose oder Glukosesirup ausgedrückt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) genannten Ausgleichsbeträge werden im Handel zwischen

- a) — der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark einerseits und — Irland und dem Vereinigten Königreich andererseits,
- b) — zwischen Irland und — dem Vereinigten Königreich

von den unter Buchstabe a) erster Gedankenstrich und Buchstabe b) erster Gedankenstrich genannten Mitgliedstaaten bei der Einfuhr erhoben und bei der Ausfuhr gewährt.

(2) Im Handel zwischen Irland und dritten Ländern und zwischen dem Vereinigten Königreich und dritten Ländern werden die Abschöpfungen und Erstattungen um die in Absatz 1 genannten Ausgleichsbeträge verringert.

Artikel 3

(1) Im Handel der neuen Mitgliedstaaten untereinander und mit der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gewähren die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und Dänemark bei der Ausfuhr nach Irland und dem Vereinigten Königreich den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) genannten Ausgleichsbetrag.

(2) Bei Ausfuhren Irlands und des Vereinigten Königreichs nach dritten Ländern wird die Erstattung um den obengenannten Ausgleichsbetrag gesenkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. März 1977.

Artikel 4

Angewandt wird der Ausgleichsbetrag, der am Tag der Einfuhr oder der Ausfuhr gültig ist.

Artikel 5

Die insbesondere zur Verhütung von Verkehrsverlagerungen zu erlassenden Vorschriften für die Gewährung, die Erhebung und den Einzug der Ausgleichsbeträge werden nach dem Verfahren des Artikels 20 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 festgelegt.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach demselben Verfahren festgelegt.

Artikel 6

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 185/73 des Rates vom 23. Januar 1973 über die Grundregeln für die Anwendung von Ausgleichsbeträgen für zugesetzte Zuckerarten bei Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse als Folge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten zur Gemeinschaft ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1330/73 ⁽²⁾, wird aufgehoben.

(2) Verweisungen auf die durch Absatz 1 aufgehobene Verordnung gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. SILKIN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 23. 5. 1973, S. 3.